

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7063/1-Pr 1/80

II-1953 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

889/AB

1981 -01- 29

zu 888/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 888/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth Schmidt und Genossen (888/J), betreffend die Auflösung der Frauenabteilung des Gefangenenhauses des Kreisgerichtes St. Pölten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Frauenabteilung des kreisgerichtlichen Gefangenenhauses St. Pölten wurde wegen der geringen Zahl der weiblichen Gefangenen aufgelöst. Bei einer Belagsfähigkeit für 42 Personen waren in den Jahren 1975 und 1976 durchschnittlich bloß fünf bis sieben weibliche Gefangene in der Frauenabteilung untergebracht. In die freigewordene Abteilung konnte eine wesentlich größere Zahl männlicher Gefangener untergebracht und damit die Haftraumnot für männliche Gefangene gemildert werden.

Zu 2 a:

Die drei im kreisgerichtlichen Gefangenenheim St. Pölten beschäftigten weiblichen Justizwachebeamten sind mit ihrer Berufsausbildung entsprechenden Tätigkeiten ausgelastet. Sie sind innerhalb der Verwaltung des Gefangenenhauses tätig und werden fallweise auch zur Vertretung von Justizwachebeamtinnen in anderen Anstalten bei einer vorübergehenden Verhinderung herangezogen.

- 2 -

Zu 2 b:

Im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus Krems sind drei weibliche Justizwachebeamte beschäftigt. Die Zahl der weiblichen Häftlinge in diesem Gefangenenhaus betrug in den letzten Jahren durchschnittlich sieben. Da die Beamtinnen bloß den Tagdienst versehen, kann von einer Überlastung nicht gesprochen werden. Es hat sich diesbezüglich auch weder der Dienststellenausschuß noch der Anstaltsleiter an das Bundesministerium für Justiz gewendet.

Zu 3:

Ich verweise auf meine Antworten zu 2 a und 2 b.

28. Jänner 1981

Bzoda